

Steuererklärung 2011

Informationen für Menschen mit Behinderung im Kalenderjahr 2012

Zu versteuern sind

- Die Rente der Invalidenversicherung (IV) zu 100 %
- Renten der Suva, Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Renten der beruflichen Vorsorge sowie andere Renten zu 100 %, Ausnahmen siehe Wegleitung zur Steuererklärung
- Taggelder der Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- Kapitaleistungen als Entschädigung für zukünftige Erwerbsverluste bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen und Nachzahlungen in der Regel zu 100 % zu einem speziellen Steuersatz

Nicht zu versteuern sind

- Pflegebeiträge und Hilflosenentschädigung der IV, Suva und anderen obligatorischen Unfallversicherungen
- Ergänzungsleistungen zur IV sowie kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse
- Unterstützungen der öffentlichen Hand und von Privaten
- Zahlungen von Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen

Abzüge

Behinderungsbedingte Kosten

Behinderungsbedingte Kosten können ohne Selbstbehalt abgezogen werden, wenn der/die Steuerpflichtige sie selber bezahlt. Das *Merkblatt zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten** des Kantonalen Steueramtes beschreibt die abzugsfähigen Kosten und wer als behinderte Person gilt. Die Definition von Behinderung orientiert sich dabei am Behindertengleichstellungsgesetz BehiG. In der Steuererklärung müssen die Ausgaben auf dem Formular *Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten** aufgelistet und Belege für die Ausgaben beigelegt werden. Bei nachweisbar

regelmässig wiederkehrenden *gleichen* Ausgaben reicht es, nur einen Beleg dieser Ausgaben einzusenden mit dem Vermerk „*Die übrigen xy Belege sind vorhanden und bei Bedarf einsehbar*“. Wer eine Hilflosenentschädigung bezieht, kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale abziehen.

- Bei HE leichten Grades: Fr. 2'500.–
- Bei HE mittleren Grades: Fr. 5'000.–
- Bei HE schweren Grades: Fr. 7'500.–

Für Gehörlose oder nierenkranke Menschen mit Dialyse beträgt die Pauschale Fr. 2'500.–.

Auf www.zslschweiz.ch (→alte Homepage →Archiv →Dossier →Steuern) befindet sich ein Hilfsformular für die Erfassung von behinderungsbedingten Mehrkosten.

Krankheits- und Unfallkosten

Krankheits- und Unfallkosten können auch von Menschen mit Behinderung nur abgezogen werden, wenn sie einen Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Vor dem Eintrag in die Steuererklärung müssen von allen abzugsberechtigten Kosten zuerst Rückerstattungen von Krankenkasse, Unfall- und Invalidenversicherung sowie allfällige Anteile der Lebenshaltungskosten abgezogen werden (= Kosten, die auch ohne Behinderung oder Krankheit/Unfall angefallen wären; bei Heimaufenthalt sind dies monatlich Fr. 2'000.–). Die Hilflosenentschädigung wird den Assistenz- und Transportkosten angerechnet und ist deshalb ebenfalls abzuziehen.

*Bezug der folgenden Formulare:

- *Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten* und *Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten* (= Rückseite)
- *Merkblatt zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten*
- *Antrag auf Korrekturberechnung der Quellensteuer*

www.steuernamt.zh.ch (Steuererklärung – Erlasse & Merkblätter für Steuerfragen bzw. Quellensteuer) oder beim Gemeindesteuernamt

Weitere Abzüge

Berufsauslagen

Wer berufstätig und wegen einer Behinderung ausserstande ist, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, kann für den Arbeitsweg die Kosten für das private Auto geltend machen (70 Rp./km). Falls dazu ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung benötigt wird, können die effektiven Kosten abgezogen werden.

Wer in einer geschützten Werkstatt arbeitet, kann die Berufspauschalen nur bis zum Betrag des effektiven Einkommens abziehen.

Unterstützungsabzug

Steuerpflichtige, die erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen in erheblichem Masse unterstützen, können bei der Staatssteuer Fr. 2'500.- und bei der Bundessteuer Fr. 6'400.- abziehen. Ausnahmen: beim eigenen Ehegatten/ bei der eigenen Ehegattin oder bei Kindern, für die bereits ein Kinderabzug gewährt wird.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Für Versicherungsprämien kann zudem für jede Person, welcher ein Unterstützungsabzug zusteht, bei der Staatssteuer bis Fr. 1'200.-, bei der Bundessteuer bis Fr. 700.- abgezogen werden.

Fremdbetreute Kinder

Falls der/die Steuerpflichtige dauernd behindert ist, können für die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen bei der Staatssteuer bis Fr. 6'000.- und bei der Bundessteuer bis Fr. 10'000.- abgezogen werden, sofern ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Quellenbesteuerung

Quellensteuern bezahlen Ausländer/innen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind. Rückerstattungen der behinderungsbedingten Kosten und der Krankheits- und Unfallkosten können bis 31. März 2012 für das Jahr 2011 beim Kantonalen Steueramt mit dem Formular *Antrag auf Korrekturbereinigung der Quellensteuer** geltend gemacht werden.

Wehrpflichtersatz

Männer sind von der Ersatzpflicht befreit, wenn sie

- wegen einer erheblichen Behinderung ein Einkommen erzielen, welches gewisse Grenzwerte nicht übersteigt oder

- dienstuntauglich sind und eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung beziehen oder

- in einer der von der IV anerkannten sechs „alltäglichen Lebensverrichtungen“ auf Dritthilfe angewiesen sind oder

- wenn sie an beiden Ohren einen Hörverlust von mindestens 55 dB haben.

Siehe auch Merkblatt *Wehrpflichtersatzabgabe und Behinderte*: www.amz.zh.ch → Wehrpflichtersatz → Ersatzbefreiung.

Motorfahrzeugsteuer

Ein Erlass der Verkehrsabgabe für Motorfahrzeuge ist für mobilitätsbehinderte Menschen möglich, wenn sie kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können und deshalb entweder auf ein eigenes Auto angewiesen sind oder mit einem Privatfahrzeug transportiert werden müssen. Das Antragsformular kann angefordert werden beim: Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich
Uetlibergstrasse 301, Postfach, 8036 Zürich
Tel. 058 811 30 00.

Pro Infirmis Zürich – das Kompetenzzentrum im Kanton Zürich für Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung und für ihre Bezugspersonen.

Wenden Sie sich bei Problemen und Fragen rund um Behinderung an uns.

Pro Infirmis Zürich

Hohlstrasse 560

Postfach

8048 Zürich

Tel. 044 299 44 11, Fax: 044 299 22

Mail: zuerich@proinfirmis.ch

Montag bis Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.00–17.00 Uhr

Freitag: 8.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
